

VEREINSSATZUNG
für die Freiwillige Feuerwehr
der Stadt Tann (Rhön), Stadtteil Neuschwambach

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform

- (1) Der Verein trägt den Namen "**Freiwillige Feuerwehr Neuschwambach e. V.**"
- (2) Der Verein wurde am 6. Januar 1935 gegründet und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Fulda eingetragen.
- (3) Sitz des Vereins ist Tann (Rhön) – Unterrückersbach.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Feuer-, Katastrophen- und Zivilschutzes.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) die Förderung des Feuerwehrwesens im Stadtteil Neuschwambach und der Stadt Tann (Rhön) nach dem geltenden Landesgesetz und den dazu ergangenen Verordnungen und Richtlinien,
 - b) die Koordinierung der Interessen der einzelnen Abteilungen (Einsatzabteilung, Jugendfeuerwehr, Ehren- und Altersabteilung und Kinderabteilung);
 - c) die Förderung und Pflege der Grundsätze des freiwilligen Feuer-, Gefahren- und Bevölkerungsschutzes durch geeignete Maßnahmen wie gemeinsame Übungen oder Werbeveranstaltungen für den Feuerwehrgedanken;
 - d) die Gewinnung interessierter Einwohner für die Freiwillige Feuerwehr;
 - e) die Unterstützung der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr bei der Erfüllung ihrer Aufgaben;
 - f) und die Widmung der sozialen Belange der Mitglieder, wie ausreichender Versicherungsschutz der Mitglieder (Die Vorschriften des § 53 AO sind zu beachten.);
Der Satzungszweck wird außerdem verwirklicht durch:
 - g) das Betreiben von Öffentlichkeitsarbeit, Brandschutzerziehung und –aufklärung, sowie

- h) die Zusammenarbeit mit den am Brandschutz interessierten und den für diesen verantwortlichen Stellen und Organisationen.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die Körperschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Vorstandsmitglieder und Funktionsträger können für ihre grundsätzlich ehrenamtliche Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten. Die Höhe wird durch einen Vorstandsbeschluss festgelegt.
- (5) Politische und religiöse Betätigungen sind ausgeschlossen.

§ 3

Mitgliedschaft in Verbänden

- (1) Der Verein ist Mitglied im
 - a) Kreisfeuerwehrverband des Landkreises Fulda;
 - b) Kurhessisch-Waldeckischen Feuerwehrverband;
 - c) Hessischen Landesfeuerwehrverband;
 - d) Deutschen Feuerwehrverband.

§ 4

Mitglieder des Vereins

- (1) Mitglied im Verein kann jeder ohne Rücksicht auf Staatsangehörigkeit, Religion und Beruf werden. Die Mitgliedschaft im Verein ist geschlechtsneutral. Mit allen Ämtern und Funktionen, die sich aus dieser Satzung ergeben, können sowohl Frauen als auch Männer betraut werden. Die in der Satzung benannten Funktionen, Ämter- und Personenbezeichnung sind geschlechtsneutral zu verstehen. Im Sinne einer besseren Lesbarkeit wurde auf die explizite Verwendung der Bezeichnung für beide Geschlechter verzichtet.
- (2) Dem Verein können angehören:
 - a) Mitglieder der Einsatzabteilung gemäß Satzung der Stadt Tann (Rhön) für die Freiwillige Feuerwehr;
 - b) Mitglieder der Jugendabteilung gemäß Jugendordnung der Stadt Tann (Rhön);

- c) Mitglieder der Kindergruppe gemäß Satzung der Stadt Tann (Rhön) für die Freiwillige Feuerwehr;
- d) Mitglieder der Ehren- und Altersabteilung gemäß Satzung der Stadt Tann (Rhön) für die Freiwillige Feuerwehr;
- e) Ehrenmitglieder;
- f) fördernde Mitglieder (fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden);
- g) Mitglieder der Frauengruppe.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Jugendliche unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung der gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung ist zu begründen und dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Innerhalb eines Monats kann der Antragsteller beim Vorstand schriftlich die Entscheidung durch die nächste Mitgliederversammlung beantragen.
- (2) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Aufnahme.
- (3) Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt.
- (4) Als fördernde Mitglieder können unbescholtene natürliche oder juristische Personen aufgenommen werden, die durch ihren Beitritt ihre Verbundenheit mit dem Feuerwehrwesen bekunden wollen.
- (5) Weibliche fördernde Mitglieder können sich zu einer Frauengruppe organisieren, die beispielsweise sportliche oder/und kulturelle Aktivitäten verfolgt.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Kalenderjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Tod des Mitglieds.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss aus dem Verein, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert.

- (4) Der Ausschluss ist durch den Vorstand zu beschließen. Gegen den Ausschlussbeschluss kann der Auszuschließende schriftlich die nächste Mitgliederversammlung anrufen, die endgültig entscheidet. Bis zu deren Entscheidung ruhen alle Rechte des Mitglieds.
- (5) Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung aberkannt werden. Absatz (3) ist entsprechend zu berücksichtigen.
- (6) In allen Fällen ist der Auszuschließende vorher anzuhören. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen.
- (7) Mit dem Ausscheiden erlöschen alle Rechte des Mitgliedes gegenüber dem Verein.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben Mitwirkungsrecht im Rahmen dieser Satzung. Sie haben Anspruch auf Beratung durch den Verein im Rahmen seiner Möglichkeiten.
- (2) Den Mitgliedern steht die Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins und die Inanspruchnahme seiner Einrichtungen im Rahmen dieser Satzung offen.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben und Beschlüsse zu unterstützen.

§ 8

Mittel

- (1) Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes werden aufgebracht:
 - a) durch jährliche Mitgliedsbeiträge, deren Art, Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung festlegt;
 - b) durch freiwillige Zuwendungen;
 - c) durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln.

§ 9

Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung;
 - b) der Vereinsvorstand.

§ 10

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll jährlich innerhalb der ersten drei Monate stattfinden.
- (4) Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung hat spätestens zwei Wochen, zu außerordentlichen Mitgliederversammlungen spätestens eine Woche vorher in Textform gemäß § 126b BGB unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung zu erfolgen.
- (5) Der Vereinsvorsitzende oder, im Verhinderungsfalle, sein Stellvertreter leitet die Versammlung. Sind beide verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
- (6) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vereinsvorsitzenden mitgeteilt werden.
- (7) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.
- (8) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet ferner auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder statt. In dem Antrag sind die zu behandelnden Tagesordnungspunkte aufzuführen. Sie ist in diesem Fall innerhalb einer vierwöchigen Frist einzuberufen. Außerordentlichen Mitgliederversammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu wie ordentlichen.
- (9) Eine Stellvertretung bei der Stimmabgabe bei allen Abstimmungen innerhalb des Vereins ist nicht zulässig.
- (10) Die Einsatzabteilung kann bei Bedarf eigene Mitgliederversammlungen durchführen. Eine Mitgliederversammlung der Einsatzabteilung wird durch den Wehrführer spätestens eine Woche vorher mittels schriftlicher oder elektronischer persönlicher Einladung einberufen. Sie wird vom Wehrführer oder, im Verhinderungsfalle, seinem 1. Stellvertreter geleitet. Ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung der Einsatzabteilung einen Versammlungsleiter.

§ 11

Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) die Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung;
 - b) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge;
 - c) die Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters für die Zeit von 5 Jahren;

- d) die Wahl des Kassenführers und seines Stellvertreters für die Zeit von 5 Jahren;
 - e) die Wahl des Schriftführers und seines Stellvertreters für die Zeit von 5 Jahren;
 - f) die Wahl des Presse- und Medienwarts für die Zeit von 5 Jahren;
 - g) die Wahl von 2 Beisitzern für die Zeit von 5 Jahren;
 - h) die Wahl einer Sprecherin der Frauengruppe, sofern der Verein eine solche unterhält;
 - i) die Wahl der Kassenprüfer für das laufende Geschäftsjahr;
 - j) die Wahl von Ausschüssen für außerordentliche Aufgaben und Vorhaben für die Zeit bis zur Erledigung;
 - k) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
 - l) die Genehmigung der Jahresrechnung des Kassenführers;
 - m) die Entlastung des Kassenführers und des übrigen Vorstandes;
 - n) Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
 - o) die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - p) Entscheidungen über die Beschwerde von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus dem Verein;
 - q) Entschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (2) Stimmberechtigt für die Wahlen und Beschlussfassungen sind alle geschäftsfähigen Vereinsmitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.

§ 12

Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen worden ist.
- (2) Über die Mitgliederversammlung hat der Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen, die vom Leiter der Versammlung und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Anträge zur Niederschrift zu geben. Die gefassten Beschlüsse sind ebenfalls in die Niederschrift aufzunehmen.
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung (Enthaltungen zählen nicht mit). Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim abzustimmen.
- (4) Satzungsänderungen müssen bereits in der Tagesordnung erscheinen und bedürfen einer 2/3 Stimmenmehrheit.
- (5) Wahlen werden geheim durchgeführt. Es kann auf Antrag aus der Versammlung, wenn niemand widerspricht, offen gewählt werden. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

§ 13

Der Vereinsvorstand

- (1) Der Vereinsvorstand besteht kraft Amtes aus:
 - a) dem Vorsitzenden des Vereins;
 - b) dem stellv. Vorsitzenden des Vereins;
 - c) dem Kassenführer;
 - d) dem Schriftführer;
 - e) dem Presse- und Medienwart
 - f) 2 Beisitzern;
 - g) dem Jugendfeuerwehrwart, sofern der Verein eine Jugendabteilung unterhält
 - h) dem Leiter der Kindergruppe, sofern der Verein eine solche unterhält.Sind der Wehrführer und sein Stellvertreter / seine Stellvertreter nach der Wahl nicht im Vereinsvorstand, so gehören sie Kraft Amtes mit Stimmrecht dem Vorstand an.
- (2) Der Vorstand hat die Mitglieder fortgesetzt angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten. Die Vorstandsmitglieder unter a), c) und d) haben der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Tätigkeitsbericht zu erstatten. Der Wehrführer hat einen gesonderten Tätigkeitsbericht zu erstatten.
- (3) Der Vereinsvorsitzende lädt zu Vorstandssitzungen ein und leitet die Sitzungen. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Über den wesentlichen Gang der Vorstandssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen. Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich. Der Vereinsvorsitzende kann jedoch Angehörige des Vereins oder andere Personen zu den Sitzungen einladen, sofern die Tagesordnung dies erfordert.
- (4) Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wählt die nächste Mitgliederversammlung für die restliche Amtszeit einen Nachfolger. Bis dahin kann sich der Vorstand aus der Reihe der Mitglieder ergänzen.

§ 14

Geschäftsführung und Vertretung

- (6) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung.
- (1) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende; jeder hat Alleinvertretungsrecht. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des Vorsitzenden von seiner Vertretungsbefugnis Gebrauch machen darf.

§ 15

Jahreshauptversammlung der Einsatzabteilung

- (1) Gemäß § 17 der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Tann (Rhön) findet eine Jahreshauptversammlung der Einsatzabteilung gemeinsam mit der Ehren- und Altersabteilung statt. Der Wehrführer oder, im Verhinderungsfalle, sein 1. Stellvertreter leitet die Versammlung. Sind beide verhindert, wählt die Versammlung einen Versammlungsleiter.
- (2) Die Jahreshauptversammlung wird vom Wehrführer unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. § 10 (4) dieser Satzung gilt entsprechend. Der Wehrführer hat einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten. Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung der Jahreshauptversammlung sind dem Stadtbrandinspektor mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich bekannt zu geben.
- (3) Die Jahreshauptversammlung kann gemeinsam mit der ordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins stattfinden. In diesem Fall laden der Vereinsvorsitzende und der Wehrführer mit einer gemeinsamen Einladung ein. Bei der Tagesordnung und bei der Leitung der Versammlung ist nach Verein und Einsatzabteilung zu unterscheiden.
- (4) Eine außerordentliche Versammlung der Einsatzabteilung ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung unter Angaben von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von zwei Wochen durchzuführen. § 10 (4) dieser Satzung gilt entsprechend. Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung der außerordentlichen Versammlung sind dem Stadtbrandinspektor mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich bekannt zu geben.
- (5) Die Wahlen des Wehrführers und bis zu zwei Stellvertretern, des Jugendfeuerwehrwartes und bis zu zwei Stellvertretern, des Vertreters der Ehren- und Altersabteilung sowie der 2 Vertreter der Einsatzabteilung für den Feuerwehrausschuss finden gemäß § 18 der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Tann (Rhön) statt. Die Wahlzeit aller Führungsfunktionen der Feuerwehr beträgt 5 Jahre. Zusätzlich erfolgt die Wahl eines Gerätewartes und eines Stellvertreters für die Zeit von 5 Jahren.

§ 16

Der Feuerwehrausschuss

- (1) Zur Unterstützung und Beratung des Wehrführers bei der Erfüllung seiner Aufgaben wird gemäß § 15 der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Tann (Rhön) ein Feuerwehrausschuss gebildet.
- (2) Der Feuerwehrausschuss besteht aus
 - a) dem Wehrführer als Vorsitzender
 - b) dem/den stellvertretenden Wehrführer(n)
 - c) 2 Angehörigen der Einsatzabteilung

- d) dem Vertreter der Ehren- und Altersabteilung
 - e) dem Jugendfeuerwehrwart
 - f) dem Leiter der Kindergruppe
- (3) Die Wahl der Vertreter der Einsatzabteilung und des Vertreters der Ehren- und Altersabteilung erfolgt in der Jahreshauptversammlung der Einsatzabteilung. Wahlberechtigt sind die Mitglieder der Einsatzabteilung und der Ehren- und Altersabteilung für ihre jeweiligen Vertreter.
- (4) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er hat den Feuerwehrausschuss einzuberufen, wenn dies mehr als die Hälfte seiner Mitglieder schriftlich mit Begründung beantragt. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Vorsitzende kann jedoch Angehörige der einzelnen Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr oder andere Personen zu Sitzungen einladen, sofern die Tagesordnung dies erfordert. Der Stadtbrandinspektor und sein Stellvertreter haben das Recht, jederzeit an den Sitzungen teilzunehmen. Sitzungstermine sind ihnen rechtzeitig bekannt zu geben. Über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen.
- (5) Sitzungen des Feuerwehrausschusses können gemeinsam mit den Vorstandssitzungen des Vereins stattfinden. In diesem Fall laden der Vereinsvorsitzende und der Wehrführer mit einer gemeinsamen Einladung die beiden Gremien ein. Bei der Tagesordnung und beim Vorsitz der Sitzung ist nach Verein und Feuerwehrausschuss zu unterscheiden.

§ 17

Kassenwesen

- (1) Auf der Grundlage eines Ausgabenvoranschlages, den der Vorstand ausarbeitet und den der Kassenführer der ordentlichen Mitgliederversammlung vorträgt, legt diese den Ausgabenspielraum für das laufende Geschäftsjahr fest. Der Kassenführer ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
- (2) Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
- (3) Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 18

Ordnungen

- (1) Die Satzungen und Ordnungen der Spitzenverbände, die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Tann (Rhön) und die Jugendordnung der Jugendfeuerwehr der Stadt Tann (Rhön) sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 19

Jugendfeuerwehr

- (1) Die Jugendfeuerwehr gestaltet ihre Jugendarbeit nach der Jugendordnung der Stadt Tann (Rhön) selbständig.

§ 20

Auflösung des Vereins

- (1) Für die Auflösung des Vereins ist eine gesonderte, ausdrücklich für diesen Zweck einzuberufende Mitgliederversammlung erforderlich. Diese Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Um die Auflösung zu beschließen, ist 3/4 Stimmenmehrheit erforderlich.
- (2) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten mit 3/4 Stimmenmehrheit beschlussfähig ist. In der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung besonders hingewiesen werden.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Tann (Rhön), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Feuerschutzes der gemeindlichen Einrichtung "Freiwillige Feuerwehr" zu verwenden hat.

§ 21

Datenschutzklausel, Verarbeitung persönlicher Mitgliederdaten

- (1) Der Verein darf die persönlichen Daten der Mitglieder für eigene Zwecke gemäß den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes speichern, verändern, bearbeiten und löschen. Das Mitglied erteilt mit dem Eintritt in den Verein diesem die entsprechende datenschutzrechtliche Erlaubnis.
- (1) Die Übermittlung von gespeicherten Daten innerhalb des Vereins und an die entsprechenden Verbände sowie übergeordnete Stellen oder Behörden im Feuerwehrwesen mit denen der Verein zur Erledigung seiner Aufgaben zusammenarbeitet, ist nur den Personen erlaubt, die mit Ämtern gemäß dieser Satzung betraut sind und entsprechende Aufgaben wahrzunehmen haben.
- (2) Der Kassenführer darf die notwendigen Daten an ein Bankinstitut übermitteln, um den Zahlungsverkehr des Vereins zu ermöglichen.

- (4) Daten der betreuten Mitgliedergruppen dürfen im Rahmen der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben den im Verein angestellten und ehrenamtlich tätigen Personen, insbesondere den Übungsleitern übermittelt werden.
- (5) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
 - b) Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- (6) Im Zusammenhang mit der Geltendmachung eines Minderheitenbegehrens gem. § 37 BGB in Verbindung mit § 10, Absatz (8) der Satzung ist dem das Minderheitenbegehren geltend machende Mitglied die von ihm begehrte Mitgliederliste in beglaubigter Abschrift gegen Erstattung der Kosten für die Erstellung der beglaubigten Abschrift spätestens binnen drei Wochen nach Eingang des Begehrens des Mitglieds auszuhändigen. Das Mitglied hat mit seinem Auskunftsbegehren gegenüber dem Verein eine schriftliche datenschutzrechtliche Versicherung dahingehend abzugeben, dass die begehrte Mitgliederliste ausschließlich in Zusammenhang mit der Geltendmachung des Minderheitenbegehrens Verwendung finden wird. Ausnahmen bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung, der die Regelungen des BDSG zu berücksichtigen hat

§ 22

Öffentlichkeitsarbeit, Recht am eigenen Bild

- (1) Der Verein und seine Abteilungen betreiben Öffentlichkeitsarbeit, indem über Ereignisse, Aktivitäten und Veranstaltungen im eigenen Internetauftritt oder/und selbst herausgegebenen Druckwerken berichtet wird. Öffentlichkeitsarbeit kann außerdem durch Berichterstattung an Druck-, Tele- und Online-Medien erfolgen.
- (2) Die Vereinsmitglieder erklären ihr Einverständnis, dass Bild- oder Filmaufnahmen von ihnen im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit verwendet werden dürfen.
- (3) Ein Widerspruch eines Vereinsmitglieds gegen dieses Einverständnis ist schriftlich an den Vereinsvorsitzenden zu richten.

§ 23

Inkrafttreten

- (1) Die vorstehende Satzung wurde in der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 22. Januar 2016 beschlossen, sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 25. Januar 2013 außer Kraft.